

Bezirksspruchausschuss Düsseldorf

Urteil vom 03.12.2012

Spieleinsatz ohne korrekte Einstufung durch den Staffelleiter (G 5.3.2 WO)

Gem. G 5.3.2 WO ist der Einsatz eines Spielers grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dieser namentlich in der Mannschaftsaufstellung des Vereins aufgeführt ist.

Die Geschäftsstelle des WTTV hatte dem Verein X mitgeteilt, dass die Spielerin A, die 5 Jahre für keinen Verein gespielt hatte, ab sofort spielberechtigt sei. Irrtümlicherweise hatte die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle die Spielerin bei der Eingabe in click-tt jedoch nicht dem Verein X, sondern einem anderen Verein zugeordnet, so dass bei dem wenige Tage danach stattgefundenen Meisterschaftsspiel die Spielerin A nicht in der Spielberechtigungsliste des Vereins X in click-tt aufgeführt war. Das Spiel zwischen den Vereinen X und Y endete 8:6 für den Verein X, in dessen Mannschaft die Spielerin A mitgewirkt hatte. Der Staffelleiter hat das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Der Verein Y beantragte daraufhin, das Spiel mit 0:8 gegen den Verein X als verloren zu werten, weil die Spielerin A entgegen G 5.3.2 WO nicht in der Spielberechtigungsliste des Vereins X aufgeführt war.

Der Antrag wurde vom BSA Düsseldorf zurückgewiesen. Mit der Nachmeldung der Spielerin A durch den Verein X sei der Vorgang der Nachmeldung abgeschlossen gewesen und der Verein X habe beim Einsatz der Spielerin A darauf vertrauen dürfen, dass die Spielberechtigung gegeben sei. Der Eingabe in click-tt komme keine konstitutive sondern nur deklaratorische Wirkung zu. Der Eingabefehler bei click-tt könne weder dem antragstellenden Verein noch dem Staffelleiter zugerechnet werden.